

CMR [Feld 1 / 22: "Absender"]

Die Tätigkeitsbereiche des Spediteurs regelt in wesentlichen Teilen das HGB im Abschnitt Speditionsgeschäft (§§ 453 ff). Im § 453 HGB heißt es dazu:

§ 453 [Speditionsvertrag]

- (1) Durch den Speditionsvertrag wird der Spediteur verpflichtet, die Versendung des Gutes **zu besorgen**.
- (2) Der Versender wird verpflichtet, die vereinbarte Vergütung zu zahlen.
- (3) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nur, wenn die Besorgung der Versendung zum Betrieb eines gewerblichen Unternehmens gehört.

Die Besorgung wird im folgenden § 454 HGB näher beschrieben:

§ 454 [Besorgung der Versendung]

- (1) Die Pflicht, die Versendung zu besorgen, umfaßt die Organisation der Beförderung, insbesondere
 1. die Bestimmung des Beförderungsmittels und des Beförderungsweges,
 2. die **Auswahl ausführender Unternehmer**, den Abschluß der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge sowie die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer und
 3. die Sicherung von Schadenersatzansprüchen des Versenders.
- (2)
- (3) Der Spediteur schließt die erforderlichen Verträge **im eigenen Namen** oder, sofern er hierzu bevollmächtigt ist, im Namen des Versenders ab.
- (4) Der Spediteur hat bei der Erfüllung seiner Pflichten das Interesse des Versenders wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.

Der Spediteur führt gemäß § 454 HGB die Transporte nicht durch, sondern **besorgt** die Güterversendung. Damit ist nicht die Durchführung des Transports die Tätigkeit des Spediteurs, sondern das Besorgen, d. h. die Organisation der Transporte. Die Beförderung erfolgt durch die **Frachtführer**.

Kennzeichnend ist auch, dass der Spediteur die Besorgungsfunktion **im eigenen Namen**, aber **für Rechnung eines anderen (des Versenders)** ausführt.

§ 454 Abs. 3 HGB stellt aber klar, dass ein Speditionsvertrag auch dann vorliegt, wenn ein Vertrag vom Spediteur im Namen des Versenders geschlossen wird.

Der Spediteur handelt gegenüber dem Frachtführer im eigenen Namen. Das heißt, dass er den Frachtvertrag in seinem Namen schließt. Aus diesem Grund tritt der Spediteur im Frachtbrief als **Absender** auf.

In der Praxis verwischt diese Tatsache leicht, da nach außen nicht immer klar wird, wer denn die Transporte tatsächlich durchführt, zumal der Spediteur auch die Möglichkeit des Selbsteintritts (§ 458 HGB) hat. Selbst wenn der Spediteur die Transporte mit eigenen LKW durchführt, tut er dies in der Funktion des Frachtführers und ist den Bedingungen des CMR unterworfen (und nicht den ADSp).